

als der Tariflohn für die verheirateten Gehilfen der Klasse C beträgt. Lebige Gehilfen erhalten 10% weniger als die verheirateten Gehilfen ihrer Altersklassen. (Der bis einschließlich 20. Februar vereinbarte Spitzenlohn beträgt für verheiratete Gehilfen der Klasse C wöchentlich 27 Mark, und zwar bei 48stündiger Arbeitszeit.) Die regelmäßige Kündigungsfrist, die nur am Lohnzahlungstage zulässig ist, beträgt eine Woche. An Ferien werden gewährt bei einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten im Betriebe 3 Arbeitstage, bei 9 Monaten 5 Arbeitstage und für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe 1 Arbeitstag mehr. Die Höchstdauer der Ferien beträgt in Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern in der Regel 10 Arbeitstage, in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern 12 Arbeitstage. Das Kostgeld der Lehrlinge beträgt im 1. Lehrjahre 10%, im zweiten Lehrjahre 15%, im 3. Lehrjahre 20% und im 4. Lehrjahre 30% des örtlichen Spitzenlohnes der verheirateten Gehilfen der Lohnklasse C. An Urlaub erhalten die Lehrlinge im 1. Lehrjahre 9 Arbeitstage, im 2. Lehrjahre 8 Arbeitstage, im 3. Lehrjahre 7 Arbeitstage und im 4. Lehrjahre 6 Arbeitstage. Die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit ist auf 48 Stunden festgesetzt worden. Je nach der Eigenart oder den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes können für Betriebe oder einzelne Betriebsabteilungen vom Arbeitgeber mehr Stunden, bis zur Höchstdauer von wöchentlich 53 Stunden, für Maschinisten von wöchentlich 51 Stunden angeordnet werden. Für die Mehrstunden ist für jede Stunde der 48. Teil des Wochenlohnes zu zahlen. Für die über 53 bzw. 51 Stunden hinausgehende Arbeitszeit ist der tarifliche Überstundenzuschlag zu zahlen. Der Buchdrucker-Manteltarif gilt mit den vorstehenden Bestimmungen bis 31. Mai 1924.

**Bund der Buchdruckereibesitzer.** — In einer kürzlich in Stettin abgehaltenen Versammlung von Buchdruckereibesitzern und Zeitungsverlegern aus der Provinz Pommern, der Uckermark, Neumark, Grenzmark und Prignitz wurde die Gründung eines Bundes der Buchdruckereibesitzer vorgenommen. Es wurde beschlossen, aus dem Deutschen Buchdrucker-Verein und aus dem Arbeitgeberverband für das deutsche Zeitungsgewerbe auszuscheiden. Der Austritt wird damit begründet, daß die beiden Vereine die durch einen ministeriellen Schiedspruch bereits zugestandene bezirksweise Regelung der Lohnhöhe preisgegeben hätten. Als Ziele des Bundes der Buchdruckereibesitzer werden angegeben: Abschluß von Lohnverträgen nach Bezirken, Bezahlung nach Stundenlohn, neunstündige Arbeitszeit, kein Lohn- und keine tarifliche Urlaubsregelung für Lehrlinge, vernünftige Vereinbarungen über die Lehrlingszahl, nur lokale Lohnvereinbarungen mit Hilfsarbeitern, Leistungsverpflichtung für Überstunden, Verpflichtung der Drucker zur Ausübung aller Funktionen an der Maschine. Die Leitung der neuen Vereinigung, die bis auf weiteres ihren Sitz in Stettin haben wird, hat Herr Buchdruckereibesitzer Johs. Fischer in Stettin übernommen (bisher Vorsitzender des Kreises XI des Deutschen Buchdrucker-Vereins). Das ist nun die dritte Organisation der Buchdruckereibesitzer, denn außer den genannten beiden Vereinigungen besteht seit mehreren Jahren noch die Vereinigung der Provinzdrucker.

**Die früheren Kupfermünzen wieder Zahlungsmittel.** — Nunmehr ist die längst erwartete Verordnung im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden, die die Gleichstellung der alten Kupfermünzen mit den Rentenpfennigen ausspricht. Darnach haben alle öffentlichen Kassen die Kupfermünzen zum Nennwert der Ein- und Zweirentenpfennigmünzen in Zahlung zu nehmen. Bei der Bezahlung einer Schuld in Rentenmarkkurs rechnen 100 Kupferpfennige gleich einer Rentenmark. Eine Gleichstellung anderer Münzen kommt nicht in Betracht. Die alten 5- und 10-Pfennigstücke sind bekanntlich nicht nur aus Nickel, sondern auch aus Zink und Eisen hergestellt. Zulässig nach dem Metallgehalt erscheinen für die Gleichstellung mit dem Rentengeld höchstens noch die Nickelmünzen. Diese sind aber im Verkehr zu schwer von den anderen 5- und 10-Pfennigstücken zu unterscheiden.

**Erleichterung der Ablieferungspflicht für Exportdevisen.** — Der Außenhandelsverband hatte beim Reichswirtschaftsministerium beantragt, eine Erleichterung der Ablieferungspflicht von Exportdevisen zum mindesten für alle diejenigen Firmen eintreten zu lassen, die auf Grund der Verordnung vom 15. November v. J. noch in der Lage sind, trotz der 26prozentigen Reparationsabgabe nach England zu exportieren, wenn möglich auch für solche Firmen, die auf Grund der vor dem Inkrafttreten der Verordnung abge-

schlossenen Lieferungsverträge noch einen Vergütungsanspruch besitzen. Durch Bescheid vom 8. Februar hat das Reichswirtschaftsministerium einen Erlaß an den Kommissar für Devisenerfassung übermittelt, worin es u. a. heißt: »Für solche Lieferungsverträge, die vor Inkrafttreten der Verordnung vom 15. November 1923 abgeschlossen sind, bestünde an sich kein Anlaß, die Devisenablieferung zu mildern, da der Vertragsschuldner die Aussetzung der Erstattung der Reparationsabgabe durch rechtzeitige Anmeldung abzuwenden in der Lage war. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß die Einlieferung der Gutscheine nicht mehr wie früher in der Regel erfolgt und dadurch der deutsche Exporteur ungünstig gestellt ist, erscheint es auch mir am Platze, für die Devisenablieferung im einzelnen Falle Erleichterung zu gewähren. Bei Lieferungsverträgen, deren Abschluß in die Zeit nach dem 15. November 1923 fällt, könnte zwar angenommen werden, daß die Preisstellung des deutschen Exporteurs so erfolgt, daß die ihm verbleibenden 74 Prozent des Ausführgegenwertes ein genügendes Äquivalent für den Lieferungsgegenstand darstellen. Immerhin dürfte das nur selten der Fall sein, sodaß ich grundsätzlich der Auffassung bin, daß die Devisenablieferungspflicht für diese Verträge erleichtert werden muß. Ich bin deshalb bereit, bei der Ausfuhr nach England auf einen begründeten Antrag hin Erleichterungen für die Devisenablieferung eintreten zu lassen.«

**Goldmark- und Goldmarknoten-Wechsel und Schecks.** — Durch Verordnung vom 6. Februar 1924 (RGBl. Teil 1, S. 50) wird zugelassen, Wechsel und Schecks in Goldmark oder in Goldmarknoten der Reichsbank oder deutscher Privatnotenbanken auszustellen. Als Goldmark gilt der Wert von  $\frac{1}{100}$  des nordamerikanischen Dollars. Goldmarkwechsel und Schecks sind in Reichswährung, d. h. in Papiermark zu zahlen, wobei deren Kurs zur Zeit der Zahlung maßgebend ist. Soll Zahlung in Rentenmark erfolgen, so ist dies durch entsprechenden Zusatz zu bestimmen. Ebenso hat die Zahlung der Goldmarknotenwechsel und Schecks in Reichswährung zum Kurse des Zahlungstags zu erfolgen, es sei denn, daß effektive Zahlung in den im Wechsel angegebenen Noten ausdrücklich durch Vermerk im Wechsel vorgeschrieben ist. Setzt der Bezogene nicht lediglich seinen Namen ein, sondern wählt er eine andere Bezahlungsart als in Goldmark oder in Goldnoten (beispielsweise: für x Millionen Papiermark oder für x nordamerikanische Dollar oder schweizer Franken), so gilt das Akzept als verweigert. Handelt es sich dabei um einen Nachsichtwechsel, so muß er zu Protest gegeben werden, weil sonst der Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen Aussteller und Indossanten eintritt. Jedoch bleibt analog Art. 23 der Wechselordnung der Akzeptant nach dem Inhalt seines Akzepts wechselmäßig verpflichtet.

Die Verordnung sieht den Erlaß von Durchführungsbestimmungen vor. Dabei wird es sich um Aufstellung besonderer Unrechnungssätze handeln; ebenso können Mindestbeträge festgesetzt werden, über die derartige Wechsel nur lauten dürfen.

**Verordnung über wertbeständige Zahlungsmittel.** — Nach einer Verordnung der Reichsregierung vom 12. Februar können die Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reiches, soweit sie nicht mit Binscheinen versehen sind, Rentenbankliche sowie wertbeständige Notgeldscheine, die mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen ausgegeben sind — da sie den Charakter regulärer Zahlungsmittel angenommen haben —, nicht im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

**Die Monumenta Germaniae historica.** — Nach dem in der Akademie der Wissenschaften von dem Generaldirektor der Staatsarchive, Professor Lehr, erstatteten Bericht über den Stand und Fortgang der Herausgabe der Monumenta Germaniae historica hat das Unternehmen infolge der Ungunst der Verhältnisse eingeschränkt werden müssen. Man hat aber mit geringeren Mitteln und weniger Mitarbeitern wenigstens die wichtigsten Aufgaben erledigt und wird sie auch weiter durchführen. Der Bericht über das 1922/23 Geleistete läßt jedenfalls erkennen, daß alle Beteiligten das Werk auf der bisherigen Höhe zu erhalten vermochten. — Vielleicht findet sich ein Räzen, der sie in ihrem Bestreben auch finanziell unterstützt.

**Vortrag über Spanien.** — Unser Mitarbeiter Herr Leopold Hagemann in Leipzig wird am 19. Februar auf einem Unterhaltungsabend, den die Reichmannsche Realschule zu Leipzig im Gesellschaftshaus »Zunne«, Köpferstraße 8, veranstaltet, einen Lichtbildvortrag über »Spanien in Bild, Wort und Ton« halten.